Landwirtschafts-
kammer
Schleswig-Holstein

Geschäftsführer

Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, 24100 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
09.01.2009 08:42
Expl.: Anl.:
LP | L | L1 | L2 | L3

An den Geschäftsführer des
Bildungsausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Ole Schmidt
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Kiel, den
8. Januar 2009

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/3811

Änderung des Denkmalschutzgesetzes
Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 16/2248 –
Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen – Drucksache 16/1380(neu)-

Sehr geehrter Herr Schmidt,

für die Möglichkeit, zu den o. a. Gesetzentwürfen Stellung nehmen zu können, bedanke ich mich. Zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Denkmalschutzgesetzes möchte ich folgendes ausführen:

Die Landwirtschaft ist durch den Denkmalschutz sowohl im Bereich der Baudenkmale als auch im Bereich der Archäologie stark betroffen. Das gilt gleichermaßen für das bäuerliche Umfeld sowie die Güter mit ihren Parks und Gärten.
Zu folgenden Paragraphen möchte ich in diesem Zusammenhang detaillierte Anmerkungen vorbringen:

<u>§ 4 Denkmalrat</u>
Bei der Berufung des Denkmalrates empfehle ich, aufgrund der breiten Wirkung im ländlichen Raum erneut einen Vertreter mit landwirtschaftlichen Sachverstand zu berücksichtigen und biete die Mitwirkung der Landwirtschaftskammer an.
Ich begrüße es, dass der Denkmalrat zukünftig die Möglichkeit erhält, alle Denkmalschutzbehörden zu beraten.

<u>§ 8 Vorhaben in Böden und Gewässern</u>
Bei Vorhaben in Böden und Gewässern, die archäologische Untersuchungen erforderlich machen, „ ist der Träger des Vorhabens im Rahmen des Zumutbaren zur Deckung der Gesamtkosten verpflichtet."
Da die Landwirtschaft durch das relativ große Flächeneigentum im Einzelfall, z. B. bei Bauvorhaben im Außenbereich, häufig betroffen sein könnte, ist die Frage von besonderem Interesse, wie die Zumutbarkeit definiert ist und wie sie sachgerecht beurteilt werden kann.

Dienstgebäude
Holstenstraße 106/108
24103 Kiel
Telefon (0431) 9797-249
Telefax (0431) 9797-121

Allgemein angemerkt, ist es zu begrüßen, dass die Begriffe „einfaches Kulturdenkmal", „Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung" und „Gartendenkmal" durch den einheitlichen Begriff des „Kulturdenkmals" ersetzt werden. Dieser Schritt dient der begrifflichen Vereinfachung und der Übersichtlichkeit für Bürgerinnen und Bürger, die mit der Materie weniger vertraut sind, und sollte zudem der Vereinfachung der Unterschutzstellung dienen.

Weitere Anmerkungen sind aus meinem Hause nicht zu machen.

Mit freundlichen Grüßen

Pallasch